

# **BVGer D-888/2014 vom 10. Oktober 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-888\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-888_2014)

FR: TAF D-888/2014 du 10 octobre 2014

IT: TAF D-888/2014 del 10 ottobre 2014

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher vorab auf die nicht zu beanstandenden Erwägungen des BFM in der angefochtenen Verfügung sowie in seiner Vernehmlassung vom 20. März 2014 verwiesen werden (vgl. auch Bst. D und G hiervor).

### **E. 4.2**

Die Darlegungen der Beschwerdeführenden zu den Ereignissen im (Jahr) (Tötung von drei Personen der Familie C. durch den Ehemann/Vater der Beschwerdeführenden) werden nicht in Abrede gestellt. Hingegen wird aus dem geschilderten Sachvortrag nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführenden eine im asylrechtlichen Kontext bedeutsame Verfolgung im Heimatland zu befürchten haben (Blutfehde nach dem albanischen Gewohnheitsrecht Kanun). In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass eine Verfolgung im Sinne allfälliger Racheakte seitens der verfeindeten Familie im Heimatland nicht unter Art. 3 AsylG fällt, da es einer privaten Fehde am Erfordernis der flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotivation mangelt (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 25 E. 7 S. 276 f. m.w.H.). Sodann hat der Bundesrat mit Beschluss vom 5. Oktober 1993 Albanien als verfolgungssicheren Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet und ist auf diese Einschätzung bisher nicht zurückgekommen (Art. 6a Abs. 3 AsylG). Dies stellt eine gesetzliche Regelvermutung dar, dass eine asylrelevante staatliche Verfolgung nicht besteht und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Diese Vermutung kann im Einzelfall aufgrund konkreter und substantzierter Hinweise umgestossen werden. Die protokollierten Aussagen der Beschwerdeführenden sowie die in der Beschwerdeschrift und der Replik vom 4. April 2014 (Poststempel) aufgeführten Gründe vermögen weder den Einwand der fehlenden Asylrelevanz zu entkräften noch die erwähnte Regelvermutung umzustossen. Der Vollständigkeit halber ist in casu noch anzufügen, dass auf Beschwerdestufe bloss eine andere Sichtweise als diejenige des BFM vertreten wird. Der Übersetzung des eingereichten Beweismittels (Republik Albanien, Staatsanwaltschaft, Gericht erster Instanz, (Ort 2); Beschluss vom 28. Oktober 2009; Beilage 4) ist unter anderem zu entnehmen, dass die von der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit den Drohungen seitens der verfeindeten Familie eingereichte Anzeige entgegengenommen wurde, dieser mangels konkreter Hinweise auf ihre Urheber nicht stattgegeben respektive die Einleitung eines Strafverfahrens abgelehnt und der Beschwerdeführerin die Möglichkeit eines Weiterzugs an eine nächsthöhere Instanz eingeräumt wurde. Ebenfalls nicht ausser Acht gelassen werden darf im Gesamtkontext der Umstand, dass sich die

Beschwerdeführenden im (Jahr) während (Aufenthaltsdauer) bei ihrem Bruder/Onkel in G.\_\_\_\_\_ besuchshalber aufgehalten haben und, ohne die dortigen Behörden vor der im Heimatland befürchteten Blutrache um Schutz nachzusuchen, nach Albanien zurückgekehrt sind. Aufschlussreich erweist sich schliesslich auch die Aussage der Beschwerdeführerin, wonach es keinen speziellen Auslöser für die Ausreise im Jahre 2012 gegeben habe.

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden als nicht asylbeachtlich im Sinne von Art. 3 AsylG zu werten sind. Sie können daher nicht als Flüchtlinge anerkannt werden. Die Vorinstanz hat die Asylgesuche der Beschwerdeführenden demnach zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

##### **E. 6.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

##### **E. 6.2.2**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine

asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Im Zusammenhang mit der von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Blutrache respektive der Befürchtung, im Falle einer Ausschaffung nach Albanien Opfer von Racheakten seitens der verfeindeten Familie zu werden, ergeben sich weder aus ihren Aussagen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7121/2013 vom 27. Januar 2014 E. 7.4).

#### **E. 6.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 6.3.2**

Wie selbst in der Rechtsmitteleingabe vermerkt, steht die allgemeine Situation in Albanien einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Auch sind keine individuellen Gründe ersichtlich, die unter dem Zumutbarkeitsaspekt gegen eine allfällige Rückkehr der Beschwerdeführenden ins Heimatland sprechen würden. Die über eine solide Schulbildung ([...]) verfügende Beschwerdeführerin lebte vor der Ausreise zusammen mit ihren Kindern mehrere Jahre in (Ort 2), wo auch ihre Kinder zur Schule gingen. Gemäss ihren Angaben lebten sie nach der Verhaftung des Ehemanns/Vaters von Erspartem. Ihr Sohn führte in diesem Zusammenhang aus, sie hätten gut gelebt und keine Geldschwierigkeiten gehabt. Ferner geht aus den Akten hervor, dass die - soweit aktenkundig - gesunden Beschwerdeführenden in (Ort 2) und in der näheren Umgebung auf ein relativ umfangreiches verwandtschaftliches Beziehungsnetz zurückgreifen können, was die Reintegration erleichtert. Ebenfalls ist nicht auszuschliessen, dass die im Ausland lebenden Verwandten im Falle von Anfangsschwierigkeiten den Beschwerdeführenden unterstützend zur Seite stehen werden. Schliesslich stellt sich die Frage einer zumutbaren innerstaatlichen Aufenthaltsalternative nicht, da den Akten keine konkreten und schlüssigen Anhaltspunkte zu entnehmen sind, die auf allfällig aus der geltend gemachten Blutrache resultierende Benachteiligungen hindeuten würden. In Würdigung all dieser begünstigenden Faktoren erweist sich der Vollzug der Wegweisung demnach als zumutbar.

#### **E. 6.4**

Die Beschwerdeführenden sind im Besitz gültiger Reisepässe, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 6.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Mit Instruktionsverfügung vom 28. Februar 2014 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG - unter Vorbehalt des Nachreichens der Fürsorgebestätigung sowie vorbehältlich einer nachträglichen Änderung in den finanziellen Verhältnissen der Beschwerdeführenden - gutgeheissen (vgl. Bst. F hiervor). Die Fürsorgebestätigung wurde nicht nachgereicht. Mithin ist die Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden nicht belegt, weshalb in wiedererwägungsweiser Abänderung der Dispositivziffer 2 der erwähnten Instruktionsverfügung das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) abzuweisen ist und die Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 600.- den Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1-3 VGKE des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.